



ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung

Stand: Januar 2021


Dieses Merkblatt informiert in Grundzügen über die Riester-Förderung im Rahmen einer ZusatzrentePlus bei der ZVK des KVS. Grundlage für das Versicherungsverhältnis in der ZusatzrentePlus sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Sie sind Bestandteil der Satzung der ZVK. Diese kann in der Personalstelle Ihres Arbeitgebers eingesehen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form (z. B. Arbeitnehmer) verwendet. Damit ist stets auch gleichermaßen die weibliche Form gemeint.


Inhalt

1.	Die ZusatzrentePlus	3
2.	Die Vorteile der ZusatzrentePlus	3
3.	Was ist Riester-Förderung und welche Vorteile bietet sie?	4
4.	Wer hat Anspruch auf Riester-Förderung?	4
5.	Gibt es einen Mindesteigenbeitrag?	4
6.	Wie wird das maßgebende Einkommen ermittelt?	5
7.	Wie wird die staatliche Förderung beantragt?	6
8.	Wie wird über die Höhe der Zulagen informiert?	6
9.	Kann die ZusatzrentePlus nach Ende des Arbeitsverhältnisses fortgeführt werden?	6
10.	Wie wird die Leistung im Rentenfall versteuert?	6


Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

 0351 4401-446

 0351 4401-444

 zvk@kv-sachsen.de

 www.kv-sachsen.de

1. Die ZusatzrentePlus

Die ZusatzrentePlus dient dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge, mit der Sie Ihre Betriebsrente (Zusatzrente) erhöhen können. Sie wird unabhängig von der weiteren Entwicklung der Zusatzrente in einem eigenständigen Versicherungsvertrag angespart. Die ZVK bietet Ihnen somit einen Ausgleich für das gesunkene Rentenniveau in der gesetzlichen Rente und zusätzliche finanzielle Sicherheit aus einer Hand.

2. Die Vorteile der ZusatzrentePlus

Im Gegensatz zur Zusatzrente müssen Sie keine Mindestversicherungszeit erfüllen, um eine Rentenleistung aus der ZusatzrentePlus zu erhalten. Über die Entwicklung Ihrer Rentenanwartschaft erhalten Sie jährlich einen Versicherungsnachweis.

Zudem können staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden.

Sie profitieren von geringen Verwaltungskosten. Es fallen keine Kosten für den Vertragsabschluss an. Die ZusatzrentePlus ist auch frei von Gewinnausschüttungen an Aktionäre und Provisionszahlungen.

Die Rente aus der ZusatzrentePlus wird Ihnen lebenslang gezahlt. Und sie steigt: Jährlich wird die Rente um 1 % angehoben.

Mit der ZusatzrentePlus bleiben Sie zudem flexibel:

- Beitragshöhe

Sie sind nicht verpflichtet, immer den gleichen Beitrag zu zahlen. Sie können jederzeit kostenlos Ihre Beiträge erhöhen, senken oder aussetzen. Beachten Sie jedoch, dass jährlich bestimmte Mindestbeiträge für die Riester-Förderung eingezahlt werden müssen, wenn Sie die volle staatliche Förderung nutzen möchten.

- Rentenbeginn

Sie haben Anspruch auf Leistung aus der ZusatzrentePlus, sobald Sie eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Den Rentenbeginn können Sie bestimmen. Nehmen Sie die Leistung später als die gesetzliche Rente in Anspruch, kann sich Ihre Rente aus der ZusatzrentePlus erhöhen.

- Auszahlung

Sie können zum Rentenbeginn entscheiden, ob Sie eine monatliche Rente, eine teilweise Kapitalauszahlung oder eine vollständige Kapitalauszahlung erhalten möchten.

- Leistungsumfang bei Hinterbliebenenversorgung

Bis zu Ihrem persönlichen Rentenbeginn sind Ihre Angehörigen im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung mit versichert. Bei Beginn der Rentenzahlung aus der ZusatzrentePlus können Sie dann entscheiden, ob die Hinterbliebenenversorgung eingeschlossen bleibt oder zugunsten einer höheren Betriebsrente ausgeschlossen wird.

- Leistungsumfang bei Erwerbsminderung

Ob Sie eine Erwerbsminderungsrente aus der ZusatzrentePlus beziehen wollen oder Ihr Rentenskapital für eine spätere, höhere Altersrente weiter angespart werden soll, entscheiden Sie, wenn die Erwerbsminderung eingetreten ist oder einzutreten droht.

3. Was ist Riester-Förderung und welche Vorteile bietet sie?

Der Arbeitgeber überweist für Sie aus Ihrem Nettoentgelt die Beiträge zur ZusatzrentePlus. Der Staat gewährt Zulagen, die Ihre Betriebsrente zusätzlich erhöhen. Die Zulagenförderung besteht aus einer Grundzulage sowie einer Kinderzulage für jedes Kind, für das Sie im Kalenderjahr mindestens für einen Monat Kindergeld erhalten haben.

Neben den Zulagen können Sie beim Finanzamt die förderfähigen Beiträge als Sonderausgaben nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) geltend machen. Der Sonderausgabenabzug wird gewährt, wenn die daraus resultierende Steuerersparnis höher als der Zulageanspruch ist (Günstigerprüfung). Sie erhalten dann vom Finanzamt die über die Zulagen hinausgehende Steuerersparnis gutgeschrieben.

Zusätzlich bleiben Rentenanteile, für die die Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde, beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch in der Zusatzrente können Sie die Riester-Förderung nutzen. Dazu beraten wir Sie gern individuell.

4. Wer hat Anspruch auf Riester-Förderung?

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten. Hierzu gehören insbesondere:

- alle pflichtversicherten Arbeitnehmer,
- Auszubildende,
- Kindererziehende, für die Kindererziehungszeiten anzurechnen sind,
- geringfügig Beschäftigte, wenn sie auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten.

5. Gibt es einen Mindesteigenbeitrag?

Ja, es gibt einen Mindesteigenbeitrag. Die Zulage wird nur in voller Höhe gezahlt, wenn dieser Beitrag zugunsten von höchstens zwei begünstigten Verträgen, zum Beispiel der Zusatzrente und der ZusatzrentePlus bei der ZVK, erbracht wurde. Der Mindesteigenbeitrag ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Mindesteigenbeitrag	Zulagen	
	Grundzulage	Kinderzulage je Kind
4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts, höchstens aber 2.100,00 €, abzüglich der zustehenden Zulagen, mindestens 60,00 €	175,00 €	185,00 € (bis zum Jahr 2007 geboren)
	200,00 € Berufseinsteiger-Bonus: einmalige Zusatzleistung für unter 25-Jährige	300,00 € (ab dem Jahr 2008 geboren)

Beispiel:

Ein 30-jähriger Arbeitnehmer mit einem Kind, geboren im Jahr 2019, und einem sozialversicherungspflichtigen Entgelt von jährlich 25.200 € möchte die volle staatliche Förderung nutzen.

Berechnung des Mindesteigenbeitrags	
25.200,00 € ► davon 4 %	1.008,00 €
abzüglich Grundzulage	175,00 €
abzüglich Kinderzulage	300,00 €
Mindesteigenbeitrag	533,00 €

Damit der Arbeitnehmer die vollen Zulagen vom Staat erhält, muss er einen Beitrag in Höhe von anfänglich **533 €** in seine Altersvorsorge investieren.

ZusatzrentePlus	
Jährlicher Beitrag im Rahmen der ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung 533,00 €	
Grundzulage	175,00 €
Kinderzulage	300,00 €

Es ergibt sich eine voraussichtliche Rentenleistung von **127,90 €** monatlich.

6. Wie wird das maßgebende Einkommen ermittelt?

Maßgebend ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt des Vorjahres. Dieses können Sie der Meldung zur Sozialversicherung oder Ihrem Dezember-Gehaltsschein entnehmen. Haben Sie im betreffenden Beitragsjahr Entgeltersatzleistungen wie beispielsweise Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Verletztengeld bezogen, muss der Zahlbetrag dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet werden.

Für Beschäftigte in Altersteilzeit gilt das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt ohne Aufstockungsbeträge.

7. Wie wird die staatliche Förderung beantragt?

Die Zulagen müssen jährlich bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt werden. Dazu erhalten Sie von der ZVK nach Ende des ersten Beitragsjahres einen Antrag auf Altersvorsorgezulage. Sie haben die Möglichkeit, eine Dauervollmacht zu erteilen. In diesem Fall erledigt die ZVK künftig die Zulagenbeantragung für Sie. Sie müssen die ZVK dann nur noch informieren, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse ändern.

Die ZVK übermittelt die geleisteten Vorsorgeaufwendungen nach den gesetzlichen Vorgaben an die Finanzverwaltung.

8. Wie wird über die Höhe der Zulagen informiert?

Sie erhalten von der ZVK nach Ende des Beitragsjahres eine Bescheinigung nach § 92 EStG für Ihre persönlichen Unterlagen. Dieser Bescheinigung können Sie neben Ihren im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten förderfähigen Beiträgen auch die bis zum Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gutgeschriebenen Zulagen und sonstige Ermittlungsergebnisse der ZfA entnehmen.

Darüber hinaus erhalten Sie einmal jährlich einen Versicherungsnachweis, aus dem neben den eingezahlten Beiträgen und gutgeschriebenen Zulagen auch die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Betriebsrente hervorgeht.

9. Kann die ZusatzrentePlus nach Ende des Arbeitsverhältnisses fortgeführt werden?

Ja. Sie müssen nur innerhalb von drei Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses beantragen, die ZusatzrentePlus fortzuführen. Dann zahlen Sie die Beiträge selbst und bestimmen auch die Beitragshöhe.

Möchten Sie die staatliche Förderung weiterhin in voller Höhe nutzen, ist der Mindesteigenbeitrag (siehe Ziffer 5) zu beachten.

10. Wie wird die Leistung im Rentenfall versteuert?

Ihre zur ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung eingezahlten Beiträge werden durch die staatliche Förderung in Form von Zulagen und Sonderausgabenabzug steuerfrei behandelt. Im Rentenfall sind die Leistungen aus diesen Beiträgen voll zu versteuern.

Zahlen Sie Beiträge über den förderfähigen Höchstbetrag von 2.100 € inklusive Zulagen, werden diese individuell besteuert. Die Leistungen daraus sind im Rentenfall nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Da im Alter das Einkommen meist geringer ist als während des Erwerbslebens, sind damit auch die Steuern geringer. Eine Riester-Förderung lohnt sich daher in jedem Fall.

Wir beraten Sie gern!

Fordern Sie eine individuelle Modellberechnung telefonisch oder online unter www.kv-sachsen.de an. Dieser Service ist kostenfrei und unverbindlich.

Bitte wenden Sie sich anschließend bei Interesse an einer ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung mit dem ausgefüllten Antragsformular an Ihren Arbeitgeber. Er wird alle weiteren Details mit uns regeln.

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.



Marschnerstraße 37
01307 Dresden

 0351 4401-446

 0351 4401-444

 zvk@kv-sachsen.de

 www.kv-sachsen.de